

2. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

KEVU Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Vorlage 5218c

Ratspräsident Roman Schmid: Am 12. Mai 2020 haben Sie einen Rückkommensantrag auf Streichung von Paragraf 33 von Christian Lucek, Dänikon, erhalten. Diesen behandeln wir an entsprechender Stelle.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese neue Vorlage geprüft, und wir haben einige kleine formelle Änderungen vorgenommen. Ich möchte lediglich auf zwei Änderungen kurz eingehen: Beim Titel B vor Paragraf 6 haben wir «des Untergrundes» gestrichen, und zwar mit der Begründung, dass es keinen hoheitlichen Bereich des Untergrundes gibt, sondern nur hoheitliche Nutzungsrechte im Untergrund. Dies in analoger Formulierung in Paragraf 4 Absatz 2. Im Paragraf 35 Absatz 1 haben wir «dieses Gesetzes» eingefügt, auch hier zur Begründung analog Paragraf 36 Absatz 1. Sonst haben wir keine Änderungen vorgenommen, die jetzt zu Protokoll gegeben werden müssten. Besten Dank.

Ratspräsident Roman Schmid: Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1–5

B. Bewilligungen und Konzessionen im hoheitlichen Bereich

§§ 6–17

C. Verfahren

§§ 18–22

D. Vollzug

§§ 23–29

E. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§§ 30–32

Teilprotokoll – Kantonsrat, 57. Sitzung vom 25. Mai 2020

Keine Bemerkungen; genehmigt

§ 33

Ratspräsident Roman Schmid: Christian Lucek stellt den Rückkommensantrag auf Streichung von Paragraf 33. Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über den Rückkommensantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 73 Stimmen Rückkommen auf Paragraf 33.

Christian Lucek (SVP, Dänikon): Nach Abschluss der ersten Lesung vom 27. Januar 2020 war man sich über die Fraktionen hinaus einig, einen gut eidgenössischen Kompromiss gefunden zu haben. Alle Seiten mussten gewisse Zugeständnisse machen; auch wir hatten grüne Kröten zu schlucken. Als besonderen Erfolg durften die Grünen die Verankerung des Fracking-Verbotes zur Gewinnung von fossilen Energieträgern zelebrieren. Das gönnen wir ihnen weiterhin. Andererseits wird mit dem Gesetz eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und damit Rechtssicherheit für die Grundeigentümer geschaffen, ebenfalls werden von allfälligen Projekten besonders betroffene Gemeinden weitere Rechte eingeräumt, was wir ebenso ausdrücklich begrüessen.

Wirklich überflüssig erweist sich jedoch auch nach erneuter Prüfung der Paragraf 33 zum kantonalen Verbandsbeschwerderecht. Dieser wurde als Minderheitsantrag der Grünen, SP, GLP und EVP in der ersten Lesung mit 87 zu 78 Stimmen angenommen, dies gegen das Votum von Baudirektor (*Regierungsrat*) Martin Neukom, welcher zu Recht darauf aufmerksam machte, dass die Verbandsbeschwerde bereits durch das Bundesrecht gegeben ist. Tatsächlich, das Bundesgesetz über den Umweltschutz (*USG*) regelt mit Artikel 54 die Verbandsbeschwerde zu Vorhaben, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVP*) nach Artikel 10 unterliegen, was bei Projekten im tiefen Untergrund immer der Fall sein wird. Artikel 55, Absatz 5 ermächtigt die Verbände ausdrücklich zum Delegationsrecht an ihre kantonalen Ableger. Damit ist klar, dass die zusätzliche Verankerung der Verbandsbeschwerde nach Paragraf 33 im GNU (*Gesetz über die Nutzung des Untergrundes*) nicht notwendig ist und im Sinne einer schlanken Gesetzgebung darauf verzichtet werden soll.

Ich bin mir sicher, dass dies auch den Urhebern des Minderheitsantrages bewusst ist. Insbesondere bei neuen Gesetzen sollten wir äusserst zurückhaltend und sorgfältig legiferieren. Ich rufe Sie daher dazu auf, die Grösse zu haben und den Streichungsantrag der bürgerlichen Parteien zu unterstützen. Leider befürchte ich, dass die Versuchung einen kleinen Fussabdruck im Gesetz zu hinterlassen grösser ist, als verantwortungsvoll auf unnötige Paragrafen zu verzichten. Doch damit stärken Sie bloss ihr politisches Ego und schaden der Glaubwürdigkeit des Rates. Das wäre bedauernswert. Wir zählen auf die Vernunft und beantragen die Streichung

des Paragraphen 33. Sollte dies keine Mehrheit erlangen, hält sich mindestens ein Teil der SVP die Ablehnung des Gesetzes als Ganzes vor.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Im November 2008 hat das Zürcher Volk mit 62 Prozent eine freisinnige Volksinitiative auf Bundesebene zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts «abgeschmettert». Damit wurde eine jahrelange Attacke von rechter Seite auf das Verbandsbeschwerderecht einstweilen beendet. Die gleichen Parteien, die diesen Rückkommensantrag unterstützen, hatten schon vorher auf kantonaler Ebene die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts im Planungs- und Baugesetz gefordert. Das wurde dann aber im Oktober 2013 einstimmig beendet. Wenn nun die gleichen Leute, die das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich ablehnen, auf allen Stufen nun auf dieses eidgenössische Verbandsbeschwerderecht verweisen, das ja so gut funktioniere und genüge, dann ist das doch ein wenig unglaubwürdig.

Es wurde gesagt, das Umweltschutzgesetz, aber auch das Natur- und Heimatschutzgesetz und das Gentechnikgesetz auf eidgenössischer Ebene kenne diese Umweltverträglichkeitsprüfung als Berechtigung, nachher eine Verbandsbeschwerde einzureichen. Hier liegt eben der Teufel im Detail. Bereits bei der Ablehnung einer FDP-Motion im Jahr 2013 erklärte der Regierungsrat im Detail – das ist die Vorlage 4544 –, worin der Unterschied zwischen der eidgenössischen und der kantonalen Verbandsbeschwerde besteht. Die eidgenössische setzt an einer Mindestgrösse von Anlage an. Wenn diese Mindestgrösse überschritten wird, braucht es eine UVP. Dann darf allenfalls auch die Verbandsbeschwerde erhoben werden. Die kantonale Beschwerde setzt beim zu schützenden Wert an, also bei einem unversehrten Gewässer oder Biotop oder einem historisch geschützten Bauwerk und gibt aufgrund dieser Werte den Verbänden das Verbandsbeschwerderecht.

Wenn Sie nun unseren Baudirektor aus der ersten Lesung als Kronzeugen der Anklage bemühen, muss ich Ihnen sagen, dass das ein bisschen kurz gedacht ist. Der gleiche Baudirektor hat allgemein anerkannt und beim Wassergesetz eine absolut identische kantonale Verbandsbeschwerde mit dem Regierungsrat zusammen eingebaut, genauso wie es hier beim Gesetz über die Nutzung des Untergrundes und wie es auch im kantonalen PBG (*Planung- und Baugesetz*) geregelt ist.

Die Statistik der Beschwerden auf eidgenössischer Ebene, die jedes Jahr veröffentlicht werden muss, zeigt, dass ungefähr zwei Drittel aller Beschwerden gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen werden, und nur etwa 20 Prozent abgewiesen werden. Die anderen werden durch Rückzug oder Vergleich beendet. Für die Verbände bedeutet diese Verbandsbeschwerde einen zusätzlichen Umweg über die Zentrale, die nur kantonalen Verbände werden ausgeschlossen.

Zustimmen kann ich meinem Vorredner nur in einem Punkt: Es handelt sich um einen kleinen Fussabdruck in der Zürcher Gesetzessammlung, der hier markiert werden könnte oder kann. Es werden nicht viele solcher kantonalen Beschwerden eingereicht werden. Das GNU ist ja auch ein Gesetz, das nicht jeden Tag umstrittene Entscheide zeitigen wird. Aber eine Eliminierung der kantonalen Verbandsbeschwerde wäre ein Präjudiz für das Wassergesetz. Dort müssen wir – ich bin

Mitglied des Vorstandes von Pro Natura (*Naturschutzorganisation*) – sehr viel mehr solche bedrohten Werte, sprich alle Gewässer im Kanton Zürich und das Grundwasser, verteidigen können mit der Verbandsbeschwerde. Dem Vorredner und den Parteien, die ihn unterstützen, muss ich vorwerfen, sie hoffen auf Fehlentscheide der Behörde zulasten der Umwelt, sie hoffen auf Fehlentscheide der Verwaltung zulasten der Umwelt, und dass diese mangels Einspracheberechtigung nie korrigiert werden können. Sie hoffen also, dass die Umwelt leidet, weil keine solche Beschwerde eingereicht werden kann. Das finde ich in der heutigen Zeit, in der heutigen Umweltdiskussion fehl am Platz.

Ich bitte Sie deshalb, an dieser kantonalen Verbandsbeschwerdeberechtigung festzuhalten und diese in allen relevanten Gesetzen auch wieder zu verankern. Vielen Dank.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die FDP ist grundsätzlich der Meinung, dass der Spagat zwischen Rechts- und Planungs- und Investitionssicherheit für Exploranden und der genügenden Würdigung von Schutzinteressen mit dem Einbringen von genügenden Sicherheitsleistungen und auch dem Schutz des Grundeigentums nach der Beratung in der KEVU (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) im GNU gut gelungen ist. Wir sind der Meinung, dass mögliche Gesuche künftig effizient abgewickelt werden können. Die Verfahren sind klar. Eine Alternative zum GNU, kein Gesetz zur Nutzung des Untergrunds, wäre mit Planungs- und damit Investitionsunsicherheit verbunden. Das wollen wir grundsätzlich vermeiden. Dies als Vorbemerkung zur Debatte über den Paragraph 33.

Die Debatte über den Paragraph 33 im GNU haben wir sowohl in der KEVU wie auch im Rat umfassend geführt. Die FDP unterstützt den Streichungsantrag von Christian Lucek. Bereits in der ersten Lesung des Gesetzes vom 21. Januar dieses Jahres wurde dieser Passus, damals noch als Minderheitsantrag Forrer (*Thomas Forrer*), als überflüssig und redundant bezeichnet. Trotzdem wurde er in die Vorlage aufgenommen. Und wie bereits in der Debatte vom 21. Januar geht es der FDP heute nicht um eine grundsätzliche Diskussion um das Verbandsbeschwerderecht, auch wenn Ruedi Lais das gerne anders sehen möchte, wie soeben gehört. Es geht darum, dass wir mit diesem Passus, der ein kantonales Beschwerderecht einführt, die vorliegende Gesetzesvorlage unnötig belasten. Es ist wohl bekannt, dass und auch welche Verbände über das eidgenössische und kantonale Verbandsbeschwerderecht verfügen. Die entsprechenden Rechte der Organisationen sind bereits heute umfassend geregelt. Mit Paragraph 33 wird aber weder einer Masse neuer Organisationen das Verbandsbeschwerderecht zugeteilt noch werden wir damit auch inflationär Beschwerden auslösen können. Fakt ist nämlich – und das hat uns Ruedi Lais auch erklärt –, dass sich die allergrösste Mehrheit aller Verbandsbeschwerden, welche von kantonalen Verbänden eingereicht werden, nicht auf das PBG, sondern auf eidgenössisches Recht stützt. Damit steht fest, dass das zusätzliche kantonale Verbandsbeschwerderecht also eine sehr untergeordnete Bedeutung hat, vor allem – und das unterstreicht wie absolut untergeordnet, ja geradezu obsolet die kantonale Verbandsbeschwerde in diesem Zusammenhang

ist – braucht es bei den überhaupt in Frage kommenden Vorhaben sowieso eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die in jedem Fall von der Verbandsbeschwerde auf eidgenössischer Ebene flankiert ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäss Umweltgesetz bei all jenen Anlagen erforderlich, welche Umweltbereiche erheblich tangieren. Jene Organisationen, die beschwerdeberechtigt sind, können ihre rechtlich-selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen. Wir sind der Meinung, damit ist alles da, was notwendig ist. Angesichts dessen ist es für uns also klar, dass der Passus im Paragraph 33 für einige zwar schön klingen mag, in Tat und Wahrheit aber nichts ändert, ausser dass er ein Gesetz zusätzlich belastet. Eine Erkenntnis, die in der letzten Debatte den Baudirektor dazu bewogen hat, für einen Verzicht von Paragraph 33 zu plädieren.

Die FDP bittet Sie, den Streichungsantrag Lucek zu unterstützen. Besten Dank.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Als ich die Begründung für diesen Antrag gelesen habe, musste ich ein wenig lachen. Ich finde diese Begründung äusserst schwach.

In der ersten Lesung haben die Parteien, die jetzt sagen, wir brauchen ein schlankes Gesetz, wir sollten hier einen Artikel streichen, verlangt, dass die Verwaltung jeden Grundeigentümer schriftlich informiert, falls er von einem Vorhaben betroffen ist. Wenn man sich vorstellt, welche Verordnungstexte dies nach sich ziehen würde, wie viel Aufwand die Verwaltung betreiben müsste, um einen Grundeigentümer ausfindig zu machen. Wenn man sich überlegt, wie viele Gerichtsfälle ausgelöst würden, wenn jemand das Gefühl hat, der Aufwand, ihn zu finden oder zu informieren, wäre zu wenig gross gewesen. Oder wenn die Verwaltung davon ausginge, jemand wäre nicht davon betroffen, es aber trotzdem ist. Ich kann mir das gar nicht vorstellen. Aber die Parteien, die fanden, dieser Aufwand sollte betrieben werden, sind jetzt der Meinung, ein Artikel in diesem Gesetz sei überflüssig.

Nun, dass er nicht überflüssig ist, dass es eben durchaus Unterschiede gibt, hat Ruedi Lais bereits vorher erläutert. Es sind teilweise andere Verbände. Wir haben Verbände, die konzentrieren sich darauf, die Umwelt vor ihrer Haustür zu schützen, sie sind rein kantonal tätig, und wenn sie zum Schutz der Umwelt aktiv werden, sind sie auf das kantonale Verbandsbeschwerderecht angewiesen. Und wie Ruedi Lais auch gesagt hat, sind es andere Rechtsgüter oder auch andere Begründungen, die hinter dem kantonalen Beschwerderecht liegen.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, warum wir ein Verbandsbeschwerderecht haben oder überhaupt ein Beschwerderecht haben? Im Kanton Zürich haben wir das kantonale Verbandsbeschwerderecht, auf das hier verwiesen wird und dieses ist im Planungs- und Baugesetz verankert. Wenn wir ehrlich sind, würde eigentlich das GNU oder ein grosser Teil des GNU inhaltlich ins Planungs- und Baugesetz gehören und fällt daher unter den gleichen Rechtsbegriff. Dass wir es dort nicht hineingepackt haben, macht durchaus Sinn. Der höchste Paragraph im Planungs- und Baugesetz ist der Paragraph 360, und mit all den litera-Paragraphen dürften es gar weit über 400 Paragraphen sein. Dass wir dieses nicht weiter ausgedehnt

haben, ist durchaus sinnvoll. Wir haben hier ein neues Gesetz geschaffen, das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes. Es ist durchaus korrekt, da es dasselbe Rechtsgebiet betrifft, dass auch das kantonale Verbandsbeschwerderecht darunterfällt. Wir haben eben das Beschwerderecht; das gibt es auch für Private, die betroffen sind, damit diese, wenn ihre privaten Interessen tangiert sind, überprüfen lassen können, ob der Entscheid der Verwaltung rechtlich korrekt ist. Dasselbe haben wir beim Verbandsbeschwerderecht, falls die Umwelt betroffen ist. Dort haben wir sonst keine Handhabung; es ist Aufgabe der Verbände zu überprüfen, das sind der Natur- und Heimatschutzrecht, das Umweltschutzgesetz oder auch die kantonalen Bestimmungen zum Schutz, die im PBG verankert sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. In diesem Sinne ist es ja ganz klar, dass es entscheidend ist, dass diese Behördenentscheide überprüft werden können. Und in diesem Sinne sind wir auch für die Beibehaltung des Verbandsbeschwerderechts. Ich weiss, dass es ein sehr populäres Anliegen ist, gegen die Verbände zu wettern: Es sei verzögernd, Projekte könnten nicht realisiert werden. Wenn man genau hinschaut, sind es in der Regel die privaten Beschwerdegegner, die die Verfahren verlängern, die bis vor Bundesgericht gehen, selbst wenn sie keine Chance haben, weil beispielsweise nur schon die Verzögerung eines Baus um fünf Jahre für sie einen grossen Nutzen darstellt, so dass sie der Meinung sind, der Gang vors Bundesgericht, auch wenn chancenlos, rechtfertige sich.

2004 wurde das Verbandsbeschwerderecht angegriffen; es sollte abgeschafft werden. Ich glaube, es war vor allem ein Karrierestarter für gewisse Kantonsräte, zumindest zwei, die diesen Vorstoss eingereicht haben, haben es dann in den Regierungsrat geschafft (*gemeint sind Regierungsrätin Carmen Walker Späh und Altregierungsrat Thomas Heiniger*). Aber 2013 wurde einstimmig die Beibehaltung des Verbandsbeschwerderechts auf kantonaler Ebene im Kantonsrat beschlossen. Ich glaube, es ist allein schon aus dem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Planungs- und Baugesetz gerechtfertigt, dass wir das kantonale Verbandsbeschwerderecht auch hier drin verankert haben. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Was hat sich eigentlich geändert, seit wir am 27. Januar 2020 über Paragraph 33 im GNU abgestimmt haben? Welche neuen Erkenntnisse haben sich in dieser Zeit ergeben? Bis jetzt habe ich hier kaum etwas Neues gehört, mit Ausnahme einiger gesetzesästhetischer Bedenken, dass mit Paragraph 33 ein Schnörkel zu viel im Gesetz stünde. Doch ich kann Sie beruhigen, geschätzte Bürgerliche, das ist keine barocke Gesetzgebung, die wir hier machen. Sie tun jetzt so, als gäbe es keinen Unterschied zwischen kantonalem und eidgenössischem Verbandsbeschwerderecht. Sie tun so, als ob das kantonale Beschwerderecht sowieso obsolet wäre, wenn wir das eidgenössische haben. Doch es wäre ja schon seltsam, wenn wir zwei verschieden lautende Rechtsbegriffe hätten, die am Ende genau dasselbe meinen. Mit dem von uns Grünen beantragten Paragraph 33 im GNU ermöglichen wir es, den kantonalen Verbänden das Verbandsbeschwerderecht zu beantragen, auch kantonalen Verbänden, die nicht in einem eidgenössischen Dachverband zusammengeschlossen sind. Im Fall des GNU sind das Verbände, die über ein Expertenwissen für den tiefen Untergrund

verfügen, die seit zehn Jahren im Kanton Zürich aktiv sind. Geschätzte Bürgerliche, ich verstehe nicht, weshalb Sie der Expertise der Verbände aus Bern einen höheren Stellenwert zusprechen wollen als der Expertise der Verbände aus Ihrem eigenen Kanton, die Verbände, welche die Gegebenheiten in unserem Kanton kennen, die wissen, worum es geht, und die eben deswegen auch wissen, wovon sie reden. Deshalb werden wir Grünen auch weiterhin am Paragraphen 33 zum kantonalen Verbandsbeschwerderecht festhalten und dem zustimmen.

Wir werden auch dem ganzen Gesetz über die Nutzung des Untergrundes zustimmen, und dies aus folgenden vier Gründen: Das GNU regelt auf elegante Weise die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichem Untergrund und dem Untergrund unter kantonaler Hoheit. Dabei bleiben die zivilrechtlichen Interessen am Untergrund im gleichen Masse gewahrt wie bisher. Doch erstmals wird die Nutzung des tiefen Untergrunds geregelt, womit das Risiko von fahrlässigen Projekten und kaum reparierbaren Schäden im tiefen Untergrund erstmals deutlich gesenkt wird. Zweitens, mit dem Verbot von Fracking für fossile Brennstoffe, namhaft von Schiefergas, schliessen wir das Risiko für gravierende Oberflächenschäden aus. Bei der Förderung von Schiefergas muss die hydraulische Frakturierung x-fach wiederholt werden, und dafür muss ein Chemikalien-Cocktail in die Tiefe gelassen und immer wieder das Gestein aufgebrochen werden. Das kann zu gefährlichen Erschütterungen führen und die Liegenschaften an der Oberfläche arg in Mitleidenschaft ziehen. Drittens wird im GNU das Vorsorgeprinzip zum Schutz der Umwelt verankert. So müssen Projekte im Untergrund ausreichend versichert sein. Das stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Projekte, und so wird grobfahrlässiges Handeln ausgeschlossen. Die Schäden müssen möglichst überschaubar und kalkulierbar werden, damit Versicherungen hier auch einen Versicherungsschutz anbieten können. Ebenso muss im Gesetz der Rückbau der Anlagen vollständig finanziert werden können, wodurch die Allgemeinheit vor unvorhersehbaren ökologischen und finanziellen Folgekosten geschützt wird. Viertens verlangt das GNU, dass sämtliche Stoffe, die in den Boden eingelassen werden, deklariert werden müssen. Damit schützen wir unsere wertvollen Grundwasservorkommen im Kanton Zürich.

Aus diesen vier Gründen stimmten wir Grünen dem Gesetz über den Untergrund zu und wir stimmen auch weiterhin dem Paragraphen 33 für das kantonale Verbandsbeschwerderecht zu. Ich danke Ihnen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis): Der vorliegende Antrag kommt auf den ersten Blick smart und geschmeidig daher, auch wenn er in seiner Begründung nicht alle Karten auf den Tisch legt. Natürlich tönt eine schlanke Legiferierung sympathisch, aber das Gesetz zur Nutzung des Untergrundes weist auch mit der Beibehaltung des Paragraphen 33 noch immer einen hervorragenden Body-mass-Index auf.

Man kann das Problem ja auch beim Namen nennen und dazu stehen, dass einem das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich ein Dorn im Auge ist. Diese Abneigung ist sogar ein Stück weit nachvollziehbar, denn das Verbandsbeschwerde-

recht wird nicht selten dazu missbraucht, Bauvorhaben trotz aussichtslosen Rekurs-Chancen zu verzögern, wenn nicht gar zu verhindern. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern schadet auch der durchaus wichtigen Funktion dieses Rechts. Für die EVP sprechen dennoch folgende zwei Punkte für die Beibehaltung des Paragraphen 33: Erstens ist es eine Tatsache, dass die Nutzung des tiefen Untergrunds in breiten Kreisen der Bevölkerung Unbehagen und Skepsis auslösen kann. Die Erderschütterungen bei den Projekten in Basel und St. Gallen haben das deutlich gezeigt. Nur schon die Möglichkeit eines Verbandsbeschwerderechts einer kantonalen Organisation, die die Gegebenheiten kennt, wie es Thomas Forrer ausgeführt hat, gibt eine gewisse Gewähr, dass alle erdenklichen Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt ergriffen werden müssen. Zweitens war die Legiferierung dieses Gesetzes in der Kommission und dann in der Abstimmung im Rat das Resultat eines demokratisch sauberen, fundierten und dennoch relativ effizienten Prozesses. Wir sind dagegen, dass ohne zwingende Gründe in einer Redaktionslesung materielle Änderungen vorgenommen werden. Sollte das Schule machen, untergraben wir die Arbeit von vorberatenden Kommissionen und unsere im Rat gefällten Entscheide. Es ist nun einmal ein typisches Merkmal einer funktionierenden Demokratie, klare Mehrheitsentscheide zu akzeptieren. Aus diesen Gründen wird die EVP diesen Antrag nicht unterstützen.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Nachdem die Mehrheiten jetzt feststehen und bekannt sind, werde ich eine von der FDP-Fraktion abweichende Haltung zu Protokoll geben. In Absprache mit dem Ratspräsidium tue ich das jetzt.

Im Jahr 2012 forderte eine Motion Rechtssicherheit im tiefen Untergrund zu schaffen (*KR-Nr. 104/2012*) – und nicht mehr. Seither wurde ein Mustergesetz ausgearbeitet, und verschiedene Kantone haben einen GNU entwickelt oder sind daran, dies zu tun. Der private Teil des Erdinnern bleibt dabei weiterhin Gegenstand des Bundeszivilrechts über das Eigentum. Im Mustergesetz, aber auch im GNU aller übrigen Kantone, kommt dies klar zum Ausdruck. Dort lesen wir: «Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrunds. Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet.» Alles andere ist nicht geregelt dort. Die anderen Kantone mit einem GNU haben diese Formulierung mehr oder weniger wörtlich übernommen. Sie halten sich also schon im Vornherein aus der weiteren Regulierung des privaten, also untiefen Untergrundes vollständig raus. Der Kanton Zürich ist als einziger Kanton einen anderen Weg gegangen. Hier lesen wir: «Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrunds et cetera ... Als Untergrund gilt derjenige Teil der Erde, der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den oberirdischen Gewässern abgrenzt.» Also, ein Millimeter ab Untergrund. Sie sehen, Untergrund ist nicht gleich Untergrund. Das GNU, über das wir heute reden, reguliert also zunächst einmal den gesamten Untergrund ab einem Millimeter unter der Erdoberfläche inklusive des privaten Untergrundes. Dies widerspricht dem Restgutachten der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz sowie der Energiedirektorenkonferenz vom Oktober 2018. Zwar steht dann im Paragraph 4 des GNU, dass der-

jenige Teil des Untergrundes, der in den Anwendungsbereich des Bundeszivilrechts über das Eigentum fällt, also der untiefe Untergrund, nicht zum Hoheitsbereich des Kantons gehört. Womit wir wieder eine etwas unklarere, aber immerhin ähnliche Lösung wie das Mustergesetz und die anderen Kantone haben – Thomas Forrer hat ja auch darauf hingewiesen. Nur wird dieser Grundsatz zwei Paragraphen weiter unten wieder relativiert. Paragraph 6: «Wer den Untergrund nutzt,» – also den gesamten Untergrund ab der Erdoberfläche inklusive des privaten Untergrunds – «benötigt eine Bewilligung der für die Nutzung des Untergrundes zuständigen Direktion des Regierungsrates.» Damit wird eine umfassende Bewilligungspflicht für die Nutzung auch des privaten Untergrunds eingeführt. Das macht kein anderer Kanton. Das GNU ändert im privaten Untergrund eben sehr wohl etwas.

Im Paragraph 8 sind abschliessend einige Dinge von dieser Bewilligungspflicht im privaten Untergrund ausgenommen. Dieser Ausnahmekatalog lehnt sich aber naturgemäss an die heute bekannten Bedürfnisse an. Hätte man das Gesetz beispielsweise vor 30 Jahren formuliert, so wäre wohl die Ausnahmeregelung für Erdsonden nicht enthalten gewesen, womit wir heute eine Bewilligungspflicht für diese klimafreundliche Energieversorgung hätten. Damit ist aber nicht Schluss: Im Paragraph 9 Absatz 4 steht nämlich weiter, dass kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer solchen Bewilligung – gemeint ist auch eine Bewilligung im privaten Untergrund – besteht. Hier stellt sich das grundsatzjuristische Problem, dass eine Bewilligung noch immer eine Polizeierlaubnis ist, auf die, im Gegensatz zur Konzession, ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht, sofern der Gesuchsteller die relevanten Voraussetzungen erfüllt. Wir haben damit nicht mehr, sondern weniger Rechtssicherheit. Als Gegenbeispiel ein Zitat aus dem Thurgauer GNU: «Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.», also genau das Gegenteil.

Kurz: Wir legiferieren im GNU als einziger Kanton einen Bereich des Untergrunds, der zum privaten Untergrund, also zum Privateigentum, gehört. Wir formulieren darüber hinaus als einziger Kanton einen abschliessenden Katalog von bewilligungsfreien Nutzungen im privaten Untergrund, statt umgekehrt, wie das die anderen Kantone tun. Und wir verwehren den Eigentümern als einziger Kanton einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen Bewilligung. Insgesamt ein Gesetz mehr und ein Stück Freiheit weniger in diesem Kanton. Entscheiden Sie selber, ob Sie das unterstützen können. Besten Dank.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon): Ich möchte hier doch noch als damalige Präsidentin der vorberatenden Kommission (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt [KEVU]*) das Wort ergreifen.

Das GNU regelt ein neues Gebiet, nämlich eben die Nutzung des tiefen Untergrunds. Es schafft Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit und schaut dafür, dass die Schutzinteressen gewahrt werden. Mit dem GNU erhalten wir Regelungen über die Daten des Untergrunds, was für eine zukünftige Nutzung sehr wichtig ist. Wie bereits Christian Lucek erwähnt hat, hatten bei der Vorlage der zweiten Lesung alle eine kleine Kröte zu schlucken. Das heisst, niemand ist wunschlos

glücklich, aber alle haben etwas bekommen, was ihnen gefiel, sei dies Rechtssicherheit für die Grundeigentümer, weitere Rechte für besonders betroffene Gemeinden, das Tracking-Verbot für fossile Energieträger oder für gewisse eben das kantonale Verbandsbeschwerderecht.

Zum Thema des kantonalen Verbandsbeschwerderechts im GNU: Wie dargelegt wurde, sind die kantonalen und eidgenössischen Verbandsbeschwerdeberechtigungen häufig deckungsgleich, teils aber eben auch nicht. Letztlich aber muss man feststellen, dass es keine grosse Differenz im Rahmen des gesamten Gesetzes darstellt, ob man diesen Paragraphen hat oder nicht. Wie bereits Barbara Franzen festgestellt hat, wird dieser Paragraph nicht dazu führen, dass es eine inflationäre Menge von zusätzlichen Beschwerden geben wird.

Bezüglich der Schlussabstimmung respektive an jene, die mit einem Nein liebäugeln: Ich denke – entscheidend für ein Ja oder ein Nein – in einer Schlussabstimmung sollte eine gewisse Verhältnismässigkeit der im Gesetz getroffenen Regelung ausschlaggebend sein. Oder: Ist es verhältnismässig, dieses Gesetz anzunehmen oder abzulehnen? Heisst das, gewinnen wir über das ganze Gesetz mehr oder verliert man massiv oder ist etwas absolut Unschluckbares drin. Ich denke, beim GNU ist – egal wie dieser Abstimmung ausfallen wird – die Antwort klar. So hat die KEVU und mit ihr der Rat in der ersten Lesung eine gute gesetzgeberische Arbeit geleistet, bei dem der Kanton Zürich gewinnt, bei dem alle im Kanton Zürich gewinnen. Lassen Sie also nicht eine weitere Planungsunsicherheit in diesem Bereich zu und stimmen Sie dem GNU zu. Ich denke, es ist ein gutes Gesetz für grosse Tiefen, so wie wir es noch nicht gekannt haben.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Frau Joss hat die richtige Frage gestellt: Ist es verhältnismässig oder nicht, dieses Gesetz anzunehmen? Es ist unverhältnismässig, Frau Joss. Kollege Bourgeois hat es Ihnen erklärt. Kollegin Franzen hat es auch schön dargelegt zusammen mit Kollege Sommer, wenn es um das Verbandsbeschwerderecht geht. Dieses kantonale Verbandsbeschwerderecht braucht es nicht, das eidgenössische ist da. Es ist unnötig. Weshalb ich hier stehe? Ich stehe hier wegen Kollege Lais, denn er hat doch ziemlich einen starken Ausdruck gebraucht. Er hat nämlich mir und all jenen, die jetzt dieses eigentumsfeindliche Gesetz nicht unterstützen werden, Folgendes unterstellt: Er hat gesagt, Sie hoffen auf Fehlentscheide der Behörden. Und er hat auch dem Regierungsrat unterstellt, dass die Behörden Fehlentscheide machen. Das gibt es sicher einmal, doch nicht in der harten Aussage, wie es Kollege Lais gemacht hat. Sie hoffen, dass die Umwelt leidet. Ja, wollen Sie mir vorwerfen, dass ich hoffe, dass die Umwelt leidet? Sicher nicht. Es geht darum, dass dieses Gesetz ein eigentumsfeindliches Gesetz ist. Herr Bourgeois hat es Ihnen gesagt. Und vor allem, dass dieses Verbandsbeschwerderecht, über das wir jetzt sprechen, absolut unnötig ist. Es ist eine Zwängerei. Ich finde es schön, wenn Herr Forrer sagt, ich sei ein Bürgerlicher. Er ist ein Linker. Ich werde es immer wieder sagen, auch im kommenden Wahlkampf wieder, er ist ein Linker, und zwar ein extrem grüner Linker. Ich gratuliere ihm dazu.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Es wurde jetzt noch ein bisschen Gesetzesauslegung betrieben. Ich denke schon, dass man jetzt das Gesagte wieder ins Lot bringen muss, insbesondere die Aussagen zu den Paragraphen 2, 4 und 6.

Es wurde der Paragraf 2 des Gesetzes mit dem Thurgauer Gesetz verglichen. Es wurde bemängelt, dass wir eine viel strengere Definition des Untergrunds hätten. Das ist richtig, aber es wird im Paragraphen 2 im Zürcher Gesetz nur der Untergrund definiert und nicht der Untergrund, für den dieses Gesetz gilt. Selbstverständlich ist das ein viel weiterer Begriff des Untergrunds als im Thurgauer Gesetz, in dem komischerweise steht, dass der Untergrund derjenige Bereich sei, in dem eben genau der Kanton seine Hoheit ausüben könne. Das ist aber rein physikalisch nicht der Untergrund, sondern das ist ein juristischer Begriff des Untergrunds. Und wir haben hier zunächst im Paragraphen 2 einen physikalischen Begriff des Untergrunds, und dieser Begriff wird dann präzisiert im Paragraphen 4, in dem der hoheitliche Untergrund vom zivilen Untergrund unterschieden wird. Das ist mehr oder weniger identisch mit dem Paragraphen 2 im Thurgauer Gesetz, sprich, materiell besteht da praktisch kein Unterschied. Jetzt zu Paragraf 6, der auch wieder von Herrn Bourgeois sehr einseitig ausgelegt wurde. Ich meine: Wofür kann der Kanton Bewilligungen erteilen, in welchem Bereich kann der Kanton Bewilligungen erteilen? Nur in dem Bereich, in dem er auch über die Hoheit verfügt. Er kann keine Bewilligungen erteilen in Bereichen, in denen er über keine Hoheit verfügt. Also ist auch im Paragraphen 6 nicht einfach vom Untergrund die Rede, wie Herr Bourgeois suggerieren wollte, sondern es ist wiederum nur von dem Bereich die Rede, innerhalb dessen der Kanton Bewilligungen erteilen darf. Ich weiss jetzt nicht, ob das so eine linksextreme Auslegung ist oder ob das einfach eine Auslegung des Gesetzes ist, das wir vor anderthalb Jahren ungefähr zwei Jahre lange in der Kommission intensiv beraten haben, und wir uns mit genau diesen Fragen, die jetzt wieder gestellt worden sind, beschäftigt haben. Wir sind der Ansicht, wir haben hier sehr gute Lösungen gefunden; wir sind auch der Ansicht, dass diese Unterscheidung zwischen physikalischem Untergrund und rechtlichem Untergrund in Paragraf 4 eine sehr elegante und kluge Unterscheidung ist, und dass sie eben nicht dazu führt, dass man die Dinge vermischt, wie sie Herr Bourgeois in seinem Referat vermischt hat. Ich danke Ihnen.

Regierungsrat Martin Neukom: Herr Lucek hat seinen Antrag begründet mit meinem Votum an der ersten Lesung. Und Herr Lucek hat gesagt, dass der Kantonsrat entgegen meinen Ausführungen entschieden habe. Ja, Herr Lucek, ich glaube, ich muss mich damit abfinden, dass der Kantonsrat nicht immer auf mich hört.

Wenn jetzt die SVP oder Teile der SVP, wie das Herr Lucek vorgetragen hat, aus diesem Grund das Gesetz ablehnt, finde ich das extrem schade, weil ich denke, wir haben hier ein gutes Gesetz, ein Gesetz, das gut austariert ist. Es ist aus meiner Sicht ein bisschen schwierig nachvollziehbar, warum ausgerechnet dieser Teil des kantonalen Verbandsbeschwerderechts für Teile der SVP das Pièce de Résistance sein soll. Ruedi Lais hat darauf hingewiesen; er hat gesagt, dass der Unterschied

zwischen dem kantonalen und dem nationalen Verbandsbeschwerderecht in diesem Bereich in der Grösse des Projektes bestehe. Etwas präziser ausgedrückt ist es im nationalen Umweltschutzgesetz in Artikel 10a. Da steht, dass es eine Umweltschutzverträglichkeitsprüfung braucht, wenn ein Vorhaben erhebliche Belastungen für die Umwelt zur Folge hat. Der Regierungsrat hat überhaupt kein Problem mit dem Verbandsbeschwerderecht. Letztendlich geht es mit dem Verbandsbeschwerderecht ja nur darum zu überprüfen, ob ein Vorhaben den geltenden Gesetzen entspricht. Weshalb hat der Regierungsrat in seiner ursprünglichen Formulierung das kantonale Verbandsbeschwerderecht nicht berücksichtigt? Weil, so hat der Regierungsrat gesagt, diese erheblichen Auswirkungen bei solchen Vorhaben im Untergrund fast immer gegeben sind, das heisst, es ist in den allermeisten Fällen damit zu rechnen, dass sowieso eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird. Und mit einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung sind nationale Verbände legitimiert, Beschwerde zu machen. Das heisst, der Unterschied wird vermutlich nicht so gross sein, wenn es dann tatsächlich stimmt, dass wir mit den allermeisten Projekten sowieso eine Umweltverträglichkeitsprüfung machen müssen. Deshalb ist es auch aus meiner Sicht ein bisschen unverständlich, warum jetzt diese kantonale Verbandsbeschwerde in diesem Gesetz ausgerechnet das *Pièce de Résistance* sein soll.

Nichtsdestotrotz empfiehlt Ihnen der Regierungsrat seiner ursprünglichen Vorlage, seinem ursprünglichen Antrag von Paragraph 33 zuzustimmen und den Antrag Lucek anzunehmen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 80 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Christian Lucek abzulehnen.

§ 34

F. Schlussbestimmungen

§§ 35–37

II–IV

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Herr Präsident,

ich verlange eine namentliche Abstimmung.

Ratspräsident Roman Schmid: Kantonsrat Hans-Peter Amrein beantragt uns, die Abstimmung mit Namensaufruf durchzuführen. Dies findet statt, wenn mindestens 20 Kantonsratsmitglieder diesem Antrag zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag, eine Namensabstimmung durchzuführen, stimme 34 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 20 Stimmen erreicht. Es wird eine Namensabstimmung durchgeführt.

Ratspräsident Roman Schmid: Ich kläre Sie über das Prozedere auf. Der Generalsekretär liest die Namen in alphabetischer Reihenfolge vor. Wenn Sie Ihren Namen hören, stehen Sie auf und bekunden Ja oder Nein oder Enthaltung. Wenn wir Sie nicht verstehen, rufen wir Ihnen Namen noch einmal auf. Ich gehe davon aus, dass Sie das Prozedere verstanden haben.

Generalsekretär Moritz von Wyss verliest die Namen:

	Ackermann	Pia	SP	Zürich	Ja
	Ackermann	Ruth	CVP	Zürich	Ja
	Aeschbacher	Nathalie	GLP	Zürich	Ja
	Agosti	Theres	SP	Turbenthal	Ja
	Akanji	Sarah	SP	Winterthur	abwesend
	Albanese	Franco	SVP	Winterthur	abwesend
	Alder	Ronald	GLP	Ottenbach	Ja
	Amrein	Hans-Peter	SVP	Küsnacht	Nein
	Balmer	Bettina	FDP	Zürich	Ja
	Bamert	Ueli	SVP	Zürich	Nein
	Barmettler	Franziska	GLP	Zürich	Ja
	Bartal	Isabel	SP	Zürich	Ja
	Bärtschiger	Markus	SP	Schlieren	Ja
	Bender	André	SVP	Oberengstringen	Nein
	Berner	Melanie	AL	Zürich	Ja
	Biber	Michael	FDP	Bachenbülach	Ja
	Bischoff	Markus	AL	Zürich	Ja
	Bloch	Beat	CSP	Zürich	Ja
	Bonato	Diego	SVP	Aesch	Ja
	Bossert	Sandra	SVP	Wädenswil	Ja
	Bourgeois	Marc	FDP	Zürich	Nein
	Brandenberger	Harry	SP	Gossau	Ja
	Brunner	Hans-Peter	FDP	Horgen	Ja
	Bürgin	Yvonne	CVP	Rüti	Ja
	Burtscher	Rochus	SVP	Dietikon	Nein
	Büsser	Jeanette	Grüne	Zürich	Ja
	Bussmann	Nora	Grüne	Zürich	Ja
	Bütikofer	Kaspar	AL	Zürich	Ja
	Camenisch	Linda	FDP	Wallisellen	Ja

	Columberg	Leandra	SP	Dübendorf	Ja
	Cometta-Müller	Katrin	GLP	Winterthur	abwesend
	Dalcher	Pierre	SVP	Schlieren	Ja
	Daurù	Andreas	SP	Winterthur	Ja
	Dietschi	Urs	Grüne	Lindau	Ja
	Dünki	Michèle	SP	Glattfelden	Ja
	Dürr	Renate	Grüne	Winterthur	abwesend
	Egli	Hans	EDU	Steinmaur	Ja
	Erni	Jonas	SP	Wädenswil	Ja
	Etter-Gick	Carola	FDP	Winterthur	Ja
	Farner-Brandenberger	Martin	FDP	Stammheim	abwesend
	Fehr	Karin	Grüne	Uster	Ja
	Fehr	Raffaella	FDP	Volketswil	Ja
	Fehr Düsel	Nina	SVP	Küsnacht	Nein
	Feldmann	Stefan	SP	Uster	Ja
	Finsler	Hans	SVP	Affoltern am Albis	Nein
	Fischer	Benjamin	SVP	Volketswil	Nein
	Forrer	Thomas	Grüne	Erlenbach	Ja
	Franzen	Barbara	FDP	Niederweningen	Ja
	Frey-Eigenmann	Beatrix	FDP	Meilen	Ja
	Furrer	Astrid	FDP	Wädenswil	Ja
	Galeuchet	David	Grüne	Bülach	Ja
	Gantner	Alex	FDP	Maur	Enthaltung
	Gehrig	Sonja	GLP	Urdorf	Ja
	Geistlich	Andreas	FDP	Schlieren	Ja
	Gisler	Andrea	GLP	Gossau	Ja
	Göldi	Hanspeter	SP	Meilen	Ja
	Grüter	Barbara	SVP	Rorbas	Ja
	Günthard	Barbara	EVP	Winterthur	Ja
	Guyer	Esther	Grüne	Zürich	Ja
	Habegger	Beat	FDP	Zürich	Ja
	Habicher	Lorenz	SVP	Zürich	Nein
	Hans	Urs	Grüne	Turbenthal	Ja
	Hasler	Andreas	GLP	Illnau-Effretikon	Ja
	Häuptli	Daniel	GLP	Zürich	abwesend
	Hauser	Matthias	SVP	Hüntwangen	Ja
	Häusler	Edith	Grüne	Kilchberg	Ja
	Heierli	Daniel	Grüne	Zürich	Ja
	Hodel	Daniel	GLP	Zürich	Ja
	Hoesch	Felix	SP	Zürich	Ja
	Hofer	Jacqueline	SVP	Dübendorf	Nein
	Hoffmann	Benedikt	SVP	Zürich	Nein
	Hollenstein	Claudia	GLP	Stäfa	Ja
	Honegger	Thomas	Grüne	Greifensee	Ja
	Honegger	Walter	SVP	Wald	Nein
	Hoss-Blatter	Corinne	FDP	Zollikon	Ja

	Huber	Beat	SVP	Buchs	Nein
	Huber	Martin	FDP	Neftenbach	Ja
	Huber	Stefanie	GLP	Dübendorf	Ja
	Hübscher	Martin	SVP	Wiesendangen	Nein
	Hugentobler	Hanspeter	EVP	Pfäffikon	Ja
	Huonker	Laura	AL	Zürich	Ja
	Isler	René	SVP	Winterthur	Nein
	Jäger	Alexander	FDP	Zürich	Ja
	Joss	Karin	GLP	Dällikon	Ja
	Joss	Rosmarie	SP	Dietikon	Ja
	Kampus	Manuel	Grüne	Schlieren	abwesend
	Katumba	Andrew	SP	Zürich	Ja
	Kläy	Dieter	FDP	Winterthur	Ja
	Kündig	Jörg	FDP	Gossau	Ja
	Lais	Ruedi	SP	Wallisellen	Ja
	Lamprecht	Thomas	EDU	Bassersdorf	Ja
	Landmann	Valentin	SVP	Zürich	abwesend
	Langenegger	Tobias	SP	Zürich	Ja
	Langhart	Konrad	parteilos	Stammheim	Ja
	Ledergerber	Domenik	SVP	Herrliberg	Nein
	L'Orange Seigo	Selma	Grüne	Zürich	Ja
	Loss	Davide	SP	Adliswil	Ja
	Lucek	Christian	SVP	Dänikon	Ja
	Mäder	Gabriel	GLP	Adliswil	Ja
	Mani	Tobias	EVP	Wädenswil	Ja
	Marthaler	Thomas	SP	Zürich	Ja
	Marti	Sibylle	SP	Zürich	Ja
	Marty	Maria Rita	SVP	Volketswil	Nein
	Marty Fässler	Carmen	SP	Adliswil	Ja
	Matter	Sylvie	SP	Zürich	Ja
	Mayer	Paul	SVP	Marthalen	Ja
	Meier	Esther	SP	Zollikon	Ja
	Meier	Florian	Grüne	Winterthur	Ja
	Meier	Walter	EVP	Uster	Ja
	Meier	Doris	FDP	Bassersdorf	Ja
	Mettler	Christian	SVP	Aesch	Nein
	Monhart	Beat	EVP	Gossau	Ja
	Moser-Schäfer	Arianne	FDP	Bonstetten	Ja
	Müller	Christian	FDP	Steinmaur	Ja
	Müller	Fabian	FDP	Rüschlikon	Ja
	Müller	André	FDP	Uitikon	Ja
	Näf	Melissa	GLP	Bassersdorf	Ja
	Petri	Gabi	Grüne	Zürich	Ja
	Pfalzgraf	Hannah	SP	Mettmenstetten	Ja
	Pfister	Ulrich	SVP	Egg	Ja
	Pflugshaupt	Elisabeth	SVP	Gossau	abwesend

	Pinto	Jean-Philippe	CVP	Volketswil	Ja
	Pokerschnig	Jasmine	Grüne	Zürich	Ja
	Rigoni	Silvia	Grüne	Zürich	Ja
	Rinderknecht	Daniela	SVP	Wallisellen	Ja
	Rogenmoser	Romaine	SVP	Bülach	Nein
	Romero	Angie	FDP	Zürich	Ja
	Röösli	Brigitte	SP	Illnau-Effretikon	Ja
	Rueff	Sonja	FDP	Zürich	Ja
	Sadriu	Qëndresa	SP	Opfikon	Ja
	Sahli	Manuel	AL	Winterthur	Ja
	Sanesi-Muri	Monica	GLP	Zürich	Ja
	Schaaf	Markus	EVP	Zell	Ja
	Scheck	Roland	SVP	Zürich	Nein
	Scherrer	Benno	GLP	Uster	Ja
	Schick	Peter	SVP	Zürich	Nein
	Schlauri	Simon	GLP	Zürich	Ja
	Schmid	Roman	SVP	Opfikon	-
	Schmid	Lorenz	CVP	Männedorf	Ja
	Schmid	Claudio	SVP	Bülach	Nein
	Schmid	Stefan	SVP	Niederglatt	Nein
	Schucan	Christian	FDP	Uetikon am See	Ja
	Schweizer	Thomas	Grüne	Hedingen	Ja
	Siegrist	Nicola	SP	Zürich	Ja
	Sommer	Daniel	EVP	Affoltern am Albis	Ja
	Späth	Markus	SP	Feuerthalen	Ja
	Steiner	Rafael	SP	Winterthur	Ja
	Stofer	Judith	AL	Zürich	Ja
	Straub	Esther	SP	Zürich	Ja
	Stünzi	Christa	GLP	Horgen	Ja
	Stüssi	Beatrix	SP	Niederhasli	Ja
	Sulser	Jürg	SVP	Otelfingen	Nein
	Suter	Marcel	SVP	Thalwil	Nein
	Tognella	Birgit	SP	Zürich	Ja
	Truninger	René	SVP	Illnau-Effretikon	Nein
	Vannaz	Janine	CVP	Aesch	Ja
	Vogel	Thomas	FDP	Thalwil	Ja
	von Euw	Paul	SVP	Bauma	Ja
	Von Planta	Cyrill	GLP	Zürich	Ja
	Vontobel	Erich	EDU	Bubikon	Nein
	Wäfler	Daniel	SVP	Gossau	Ja
	Walder	Benjamin	Grüne	Wetzikon	Ja
	Waser	Urs	SVP	Langnau am Albis	Ja
	Weber	Stephan	FDP	Wetzikon	Ja
	Weidmann	Tobias	SVP	Hettlingen	Nein
	Wicki	Monika	SP	Zürich	Ja
	Widler	Josef	CVP	Zürich	Ja

	Willi	Wilma	Grüne	Stadel	Ja
	Wirth	Thomas	GLP	Hombrechtikon	Ja
	Wisskirchen	Mark	EVP	Kloten	Ja
	Wyder	Kathrin	CVP	Wallisellen	Ja
	Wyss	Orlando	SVP	Dübendorf	Ja
	Wyss-Cortellini	Cristina	GLP	Dietlikon	Ja
	Wyssen	Claudia	GLP	Uster	Ja
	Yuste	Nicola	SP	Zürich	Ja
	Zahler	Erika	SVP	Boppelsen	Nein
	Zeroual	Farid	CVP	Adliswil	Ja
	Zeugin	Michael	GLP	Winterthur	Ja
	Ziegler	Christoph	GLP	Elgg	Ja
	Zurfluh	Christina	SVP	Wädenswil	Nein

Nicht gestimmt hat usanzgemäss der Ratspräsident.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 139 : 30 Stimmen (bei 1 Enthaltung), der Vorlage 5218c zuzustimmen.

Ratspräsident Roman Schmid: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.